

Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft

- ein Beispielsfall mit vielen Varianten¹

Dr. Christian Lucas

Das Ergebnis des Gutachtens im Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten B lautet:

1. Es besteht hinreichender Tatverdacht für einen Raub und drei Diebstähle, jeweils in besonders schwerem Fall,
2. des weiteren für Betrug in Tateinheit mit Urkundenfälschung; in Bezug auf die Urkundenfälschung soll jedoch gem. § 154a StPO eingestellt werden,
3. Gegenstand der Untersuchungen im Ermittlungsverfahren war auch eine vorsätzliche Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung, jedoch hat sich in Bezug auf die Nötigung kein hinreichender Tatverdacht gewinnen lassen,
4. wegen eines Diebstahls einer Sache im Wert von 15,- DM wurde von Amts wegen ermittelt und soll gem. § 154 I StPO eingestellt werden,
5. wegen eines Einbruchsdiebstahls wurde auf Antrag ermittelt, aber der Beschuldigte bestreitet unwiderlegbar,
6. wegen einer Schwarzfahrt wurde auf Anzeige der Stadtwerke ermittelt; jetzt soll gem. § 154 StPO eingestellt werden,
7. der Beschuldigte sitzt z.Z. in Untersuchungshaft; den Haftbefehl hat das AG Münster erlassen,
8. der Beschuldigte ist Ausländer und in Münster wohnhaft,
9. der Beschuldigte hat keinen Verteidiger,
10. es besteht hinreichender Tatverdacht bezüglich eines Verstoßes gegen § 315c StGB und der Beschuldigte hat noch seine Fahrerlaubnis.

Dann ist das weitere Vorgehen der Staatsanwaltschaft:

A. Anklage (§ 170 I StPO) wegen:

- Raubes (Nr. 1 des Gutachtens),
- dreier Diebstähle, jeweils in besonders schwerem Fall (Nr. 1 des Gutachtens),
- Betruges (Nr. 2 des Gutachtens),

¹ Die Fallvarianten entstammen einem Übungsfall, den OStA Prümers im Rahmen der Referendarausbildung am Landgericht Münster stellte.

- Körperverletzung (Nr. 3 des Gutachtens), sofern Klageerhebung iSd. § 376 StPO im öffentlichen Interesse liegt,
- § 315 c (Nr. 10 des Gutachtens).

B. Verfügung

1. Vermerk: Soweit Gegenstand des Verfahrens eine Urkundenfälschung zum Nachteil des X ist, soll von weiteren Ermittlungen abgesehen werden, weil dieses Delikt gegenüber dem Betrug, dessen Begehung der Beschuldigte hinreichend verdächtig ist, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.
2. Beschränkung der Strafverfolgung gem. § 154a StPO [weil *in Tateinheit* mit dem anzuklagenden Betrug!; sonst: § 154 I Nr. 1] aus den Gründen in Ziff. 1.

[Anm.: Hierbei handelt es sich nicht um eine (förmliche) Einstellung, sondern nur um eine *Beschränkung der Strafverfolgung*²: Die angezeigte, prozessuale Tat (§ 264 I StPO!) wird weiterverfolgt! Deshalb bedarf es hier auch keiner Bescheidung des Antragsstellers gem. § 171 S. 1 StPO, keiner Rechtsmittelbelehrung gem. § 171 S. 2 StPO und keiner Benachrichtigung des Beschuldigten gem. § 170 II 2 StPO.

Achtung: Wenn – was regelmäßig der Fall ist – auch eine Anklageschrift zu fertigen ist, ist die Beschränkung der Strafverfolgung schon im Anklagesatz kurz zu erwähnen: „Der Automechaniker A (Personalien etc.) **wird unter Beschränkung der Strafverfolgung gem. § 154a StPO angeklagt**, ...“. Im Begleitverfügungsteil verfügt man die Beschränkung sodann wie gewohnt.]

---³

3. Vermerk: Hinsichtlich einer Nötigung (Nr. 3 des Gutachtens) liegt kein hinreichender Tatverdacht vor (ausführen ..). Einer förmlichen Einstellung bedarf es nicht, da Tateinheit mit der anzuklagenden Körperverletzung vorliegt (§ 264 StPO).

[Anm.: Auch hier wieder keine förmliche Einstellung, weshalb Bescheidung von Beschuldigtem und Antragsteller entbehrlich sind.]

4. Vermerk: Soweit Gegenstand des Verfahrens ein Diebstahl zum Nachteil des X2 ist, soll von weiteren Ermittlungen abgesehen werden, weil die zu erwartende Strafe des Beschuldigten neben der Strafe, die er wegen anderer Taten zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fallen würde.
5. Einstellung des Verfahrens wegen Diebstahls (Nr. 4 des Gutachtens) aufgrund von § 154 I StPO, aus den Gründen des Vermerks zu 4.

[Anm.: Hierbei handelt es sich um eine (förmliche) Einstellung, denn die angezeigte, prozessuale Tat (§ 264 I StPO!) wird unter keinem Gesichtspunkt weiter-

² S. dazu Wolters/Gubitz, Das Assessorexamen im Strafrecht, München 1999, S. 61.

³ Die Absätze sind nur zu Übungszwecken eingefügt.

verfolgt! Deshalb ist hier zu prüfen, ob eine Bescheidung des Antragstellers gem. § 171 S. 1 StPO, ggf. mit Rechtsmittelbelehrung gem. § 171 S. 2 StPO, und eine Benachrichtigung des Beschuldigten gem. § 170 II S. 2 StPO nötig sind.]

6. Vermerk: Eine Mitteilung an den Beschuldigten gem. § 170 II 2 StPO ist entbehrlich, weil er nicht verantwortlich vernommen wurde. Auch ein Antragsteller ist nicht (gem. § 171 StPO) zu bescheiden, weil ein amtliches Verfahren vorliegt.

7. Einstellung des Verfahrens wegen Einbruchsdiebstahls (Nr. 5 des Gutachtens) nach § 170 II 1 StPO aus den Gründen des Bescheids⁴ zu 8,
8. (Förmlicher) **Bescheid** an Antragsteller (gem. § 171 S. 1 StPO) unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung: Sehr geehrter Herr A, auf Ihre Anzeige gegen Herrn B wegen Einbruchsdiebstahls haben die Ermittlungen ergeben, dass für eine Anklage kein hinreichender Tatverdacht besteht. Mangels ausreichender Beweismittel, insbesondere aussagekräftiger Spuren am Tatort oder Zeugen des Vorfalls, ist dem Beschuldigten eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen. Ich habe das Verfahren daher eingestellt. [Nur wenn Antragsteller Verletzter iSd. § 171 S. 2 StPO ist:] Auf die anliegende Rechtsmittelbelehrung nehme ich Bezug. Hochachtungsvoll, Staatsanwalt S.
9. **Mitteilung** formlos an den Beschuldigten (gem. § 170 II 2 StPO, weil verantwortlich vernommen): Sehr geehrter Herr B, das Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen des Verdachts des Einbruchsdiebstahls wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. [knapp halten!] Hochachtungsvoll, Staatsanwalt S.

10. Einstellung des Verfahrens wegen Beförderungerschleichung (Nr. 6 des Gutachtens) gem. § 154 I Nr. 1 StPO aus den Gründen des Bescheids zu 11,
11. (Förmlicher) Bescheid an den Anzeigerstatter, die Stadtwerke Münster (gem. § 171 S. 1 StPO): Sehr geehrte Damen und Herren, das auf Ihre Anzeige hin aufgenommene Ermittlungsverfahren gegen Herrn B wegen Beförderungerschleichung habe ich vorläufig eingestellt, weil eine Bestrafung dieser Tat gegenüber Strafen, die Herr B wegen anderer Straftaten zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fallen würde. Hochachtungsvoll, Staatsanwalt S.
12. Vermerk: Eine Rechtsmittelbelehrung ist dem Anzeigerstatter hier nicht zu erteilen, weil ein Klageerzwingungsverfahren gem. § 172 II 3 StPO im Falle der Einstellung nach § 154 I StPO nicht in Betracht kommt,

⁴ Wenn ein (förmlicher) **Bescheid** zu erteilen ist, ergeben sich daraus ohnehin schon die Einstellungsgründe. Deshalb kann (und sollte) man in diesen Fällen darauf verzichten, der Verfügung einen Vermerk mit den Gründen für die Einstellung voranzustellen. Stattdessen verweist man einfach auf die Begründung des nachfolgend abgedruckten Bescheides.

Auf eine bloße (formlose) „**Mitteilung an den Beschuldigten**“ iSd. § 170 II S. 2 StPO lohnt es sich demgegenüber nicht zu verweisen, denn sie enthält keine Gründe; nur die bloße Information, dass eingestellt wurde.

- 13. im übrigen⁵ sind die Ermittlungen abgeschlossen,**
- 14. Anklage nach anliegendem Entwurf in Reinschrift mit den erforderlichen Abschriften fertigen,**
- 15. Urschrift und ein Überstück der Anklageschrift zu den Handakten,**
16. **Mitteilung** an den Haftrichter am AG Münster (wegen Nr. 7 des Gutachtens; wichtig, weil Zuständigkeiten {zB für Kontrolle der Briefe des Häftlings} wechseln),
17. **Mitteilung** von Anklageerhebung und ein Überstück der Anklageschrift an den Leiter der JVA Münster (Nr. 43, 6 IV MiStra),
18. Überstück der Anklageschrift an das **Ausländeramt** in Münster (wegen Nr. 8 des Gutachtens),
19. **Urschriftlich mit Akten dem AG Münster mit den aus der Anklageschrift ersichtlichen Anträgen** [bereits in der Anklageschrift findet sich etwa der Antrag auf *Fortdauer* der U-Haft gem. § 207 IV StPO Nr. 110 IV RiStBV (Der *Erlass* eines Haftbefehls gem. § 112 I Nr. 2 StPO wird jedoch nicht schon in der Anklageschrift, sondern erst in der Begleitverfügung beantragt!)]
- 20. Es wird ferner beantragt,** dem Beschuldigten gem. § 141 III 3 StPO einen Pflichtverteidiger zu bestellen (wegen Nr. 9 des Gutachtens) [weil dem Beschuldigten jedenfalls auch ein Verbrechen (Raub, §§ 249 I, 12 I StGB) zur Last gelegt wird; Erwägungen dazu finden sich im „B-Gutachten“],
- 21.** dem Beschuldigten gem. § 111a StPO die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen [genaue Erwägungen hierzu sind ebenfalls bereits im „B-Gutachten“ anzustellen],
- 22. 3 Monate.** [Wiedervorlagevermerk]

⁵ Wichtig, weil die Staatsanwaltschaft bezüglich der *vorläufig eingestellten* Taten weiterhin Herin des Verfahrens bleibt.